

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 5. 1. Juni. 1916. 1. Jahrg.

25.

Feststellung der Grenzen für die Kreise in den gewesenen Gouvernements Lublin und Chełm.

In den gewesenen russischen Gouvernements Lublin und Chełm werden die Grenzen der einzelnen Kreise in jenem Gebietsumfange beibehalten, der vor Errichtung des Gouvernements Chełm im Jahre 1912 Geltung hatte. Die durch das russische Gesetz des Jahres 1912 bei Errichtung des Gouvernements Chełm festgesetzte und in der Praxis bisher tatsächlich nicht durchgeführte Neueinteilung der Kreise, wird auch seitens der k. u. k. Militärverwaltung nicht beberücksichtigt. Ebensowenig werden die sonstigen, mit der erwähnten Aenderung der Gebietseinteilung zusammenhängenden Verfügungen von der k. u. k. Militärverwaltung zur Durchführung gebracht werden.

26.

Tragen russische Uniformsorten von der Zivilbevölkerung.

Das Tragen russischer Uniformstücke (besonders Mäntel und Kappen aber auch sonstiger Leibesmontur) ist der Zivilbevölkerung strengstens verboten.

Solche Uniformstücke sind als „Beute" zu konfiszieren und dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abzuführen.

Die im Besitze der Zivilbevölkerung befindlichen käuflich erworbenen Mäntel (Uniformsorten) sind derart zu ändern, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkenen ist. Nicht umgearbeitete Uniformsorten müssen sofort konfisziert werden.

Auf die rigorose Durchführung dieser Massnahmen ist umsomehr Gewicht zu legen als dadurch dem feindlichen Konfidentenwesen und dem Entweichen und Verbergen russischer Kriegsgefangener kein wirksamer Vorschub geleistet werden wird.

Das Kaufen oder Eintauschen von Uniformsorten oder Beschuhung von den russischen Kriegsgefangenen ist strengstens verboten.

Jeder durchgeführte Kauf oder Eintausch wird nichtig erklärt und wird der Übertreter dieses Verbotes strengstens bestraft werden.

27.

Verbreitung falscher Kriegsnachrichten.

Es mehren sich Fälle, dass Personen des Kreises falsche Kriegsnachrichten veröffentlichen und offenbar mit der Tendenz verbreiten, die Bevölkerung zur Auflehnung wider die Militärverwaltung zu verleiten.

Jede Verbreitung falscher Kriegsnachrichten begründet den Tatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und wird im Sinne der Verordnungen des Armeeoberkommandos standrechtlich behandelt werden.

28.

Abwehr und Bekämpfung der Infektionskrankheiten.

(Fortsetzung zu Nr. 17).

II. Anordnungen zur Verhütung der Infektionskrankheiten.

§ 1.

In jedem Krankheits- oder Verdachtfalle einer Infektionskrankheit sind, bevor der Arzt eine entsprechende Desinfektion anordnet, behufs Verhütung einer weiteren Verbreitung der Infektionskrankheit die unten angeführten Massnahmen unverzüglich zu treffen.

§ 2.

Isolierung der Kranken.

Sowohl die an Scharlach, Blattern, Diphterie, Fleck-und Bauch-Typhus, Cholera und Pest Erkrankten als auch jene derselben Krankheiten Verdächtigen, ferner alle Miteinwohner sind zu isolieren. Sollte eine Isolierung in der Wohnung des Kranken nicht durchführbar sein, so ist der Kranke in einem entsprechenden dazu bestimmten Hause unterzubringen, doch muss dieses Haus womöglich abseits von anderen Wohnungen liegen, einen abgesonderten Brunnen und Abort haben und deutlich als ein Infektionshaus bezeichnet werden. In Fällen, wo die Unterbringung der Kranken in einem abgesonderten Hause unmöglich ist, muss die Wohnung des Kranken mit einem entsprechenden Warnungszeichen, am besten einer Tafel mit der Aufschrift „Infektionskrankheit, Eintritt verboten“ versehen sein. Das Besuchen von Häusern, in denen eine Infektionskrankheit herrscht, besonders aber das Heraustragen von Lebensmitteln, Wasser, Kleidungsstücken oder Bettwäsche ist strengstens zu verbieten.

§ 3.

Desinfektion.

Wohnungen, in welchen sich Kranke aufgehalten haben, ferner alle Gegenstände mit welchen dieselben in Berührung gekommen, sind nach den unten angeführten Instruktionen zu desinfizieren. Diese Gegenstände dürfen vor der Desinfektion aus der Wohnung nicht entfernt noch versteckt gehalten werden.

Wo keine Aborte vorhanden, sind die Ausleerungen der Kranken (Stuhl, Urin, das Erbrochene) mit Kalk zu überschütten und in entsprechenden Gruben zu vergraben.

§ 4.

Beschränkung des Personenverkehres.

Den Einwohnern der durch Infektionskrankheiten heimgesuchten Häuser wird verboten, Schulen, Kirchen, andere Häuser und Ortschaften zu besuchen. Überhaupt ist jedweder Kontakt mit den Einwohnern solcher Häuser untersagt.

§ 5.

Bei Auftreten von Cholera, Bauchtyphus und Ruhr wird strenge verboten diejenigen Brunnen und Quellen, welche den Einwohnern der infizierten Häuser Wasser liefern, zu gebrauchen. Ebenfalls ist es untersagt, Wasser aus Bächen und Teichen zum Geschirrwaschen oder Trinken zu benützen. Das Wasser ist nur im (durch 5 Minuten) abgekochten Zustande zum Trinken und Geschirrwaschen zu verwenden. Alle in infizierten Häusern wohnenden Personen haben vor jedem Essen die Hände mit Wasser und Seife gründlich zu waschen.

In verdächtige Brunnen sind 20 kg Kalk (nicht gelöscht) hineinzuwerfen, das Wasser soll zuerst umgewühlt, dann zweimal ausgeschöpft und der Boden gereinigt werden. Die Umfassung ist mit Kalk zu tünchen; die Umgebung des Brunnens reichlich mit Kalkwasser zu begiessen. Die beim Brunnen befindlichen Aborte, Dünger-und Misthaufen sind sofort zu entfernen.

§ 6.

Geschäftslokale, bei deren Eigentümern in der Familie eine Infektionskrankheit zum Vorschein kommt, sind unbedingt abzusperren.

§ 7.

Es wird verboten in Häusern, in welchen Kranke an Scharlach, Diphterie, Blattern, Fleck-und Bauch-Typhus, Cholera oder Pest gestorben sind, feierliche Begräbnisse zu veranstalten. Die Leichen der infolge einer Infektionskrankheit Verstorbenen müssen möglichst schnell aus der Wohnung entfernt und in eine Totenkammer geschafft werden. Solche Leichen dürfen weder besucht noch in die Kirche getragen werden. Am Begräbnisse dürfen nur die nächstverwandten Mitglieder der Familie teilnehmen.

§ 8.

In Ortschaften, in welchen Epidemiekrankheiten zahlreicher auftreten, sind Jahrmärkte, Ablässe und andere Volksversammlungen zu untersagen.

§ 9.

In den durch Infektionskrankheiten heimgesuchten Ortschaften ist der tragbare Handel, das Herumstreifen von reisenden Handwerkern sowie Bettlern verboten. Ferner ist es verboten Fetzen und abgetragene Kleidungsstücke zu verkaufen.

§ 10.

Sämtliche mit der Instandsetzung der Verhütungs-

massregeln verbundenen Auslagen sind aus den Gemeindegeldern zu decken. Die Gemeindeämter können von Parteien entsprechende Gebühren und Entschädigungen (z. B. zur Durchführung einer Desinfektion) einheben. Sämtliche Übertretungen und Vernachlässigungen der obigen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K oder entsprechendem Arreste geahndet. (Fortsetzung folgt)

29.

Anzeigepflicht bei Tierseuchen.

(Fortsetzung zu Nr. 18).

Belehrung über die Krankheitserscheinungen bei den anzeigepflichtigen Tierseuchen.

1. Rinderpest (siehe unten).

2. Maul- und Klauenseuche.

Dieselbe kommt hauptsächlich beim Rindvieh jedoch auch bei den anderen Klauentieren wie Schwein, Schaf und Ziege vor. Starker Speichelfluss, Lahmheit, Bläschen und Geschwüre auf der Schleimhaut des Maules, besonders am zahnlosen Teil des Oberkiefers und auf der Haut der Krone der Klauen sind die hervortretensten Krankheitserscheinungen. Die Krankheit ist hauptsächlich gefährlich durch ihre leichte Übertragbarkeit und durch die Verluste, die sie an Milchertrag und den ihr folgenden Nachkrankheiten verursacht. Durch Genuss ungekochter Milch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Tieren ist die Seuche auf den Menschen übertragbar.

3. Milzbrand. Derselbe kommt beim Pferd, Rind, Schwein, Schaf und bei der Ziege namentlich in Gegenden, die häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sind, vor. Er tritt hauptsächlich bei Rindern und Schafen auf, äussert sich in Zittern und Zucken der Gliedmassen, Atembeschwerden, Blutungen aus Maul und Nase, blutigem Durchfall und Geschwülsten an verschiedenen Körperteilen. Die Krankheit verläuft sehr rasch und tötlich. Manchmal steht das Tier ohne eigentliche Krankheitserscheinung plötzlich um, so dass eigentlich jedes plötzliche Umstehen den Verdacht auf Milzbrand lenken muss.

Die Krankheit ist sowohl durch Wundinfektion als auch durch den Genuss des Fleisches eines erkrankten Tieres auf den Menschen übertragbar und verläuft bei diesem auch meistens tötlich.

4. Lungenseuche der Rinder.

Diese Krankheit, die seit längere Zeit den Viehstand Europas verschont hat, äussert sich im hohen Fieber starken Husten, beschleunigtem, erschwertem Atem. Es erkranken gleichzeitig mehrere Rinder auf einmal.

5. Rotz.

Diese Seuche tritt nur bei Pferden auf, ist jedoch auch durch den Genuss rotzigen Fleisches auf Hunde übertragbar. Sie äussert sich in einem gelbgrünen Ausfluss aus den Nasenlöchern, der bisweilen mit blutigen Streifen durchsetzt ist, in gewöhnlich einseitiger, harter, schmerzloser Anschwellung der Unterkieferdrüsen. In den Nasenlöchern besonders an der Scheidewand treten harte, graue Knötchen auf, welche in Geschwüre mit ungleichen, gezackten Rändern übergehen. In der Haut treten bis zur Grösse einer Wallnuss Beulen auf, die bald weich werden und Geschwüre bilden. Bisweilen Atembeschwerden, dumpfer Husten Abmagerung.

Je nach dem Sitze der Erkrankung unterscheidet man drei Formen des Rotzes: den Nasen- Haut- und Lungenrotz.

Die Krankheit ist auf den Menschen übertragbar und verläuft bei ihm tötlich. Die Ansteckung erfolgt von Wunden oder von den unverletzten Schleimhäuten aus.

6. Pockenseuche der Schafe.

Am Kopfe, an der Innenfläche der Vorder- und Hinterfüsse, an der Brust und am Bauche zeigen sich kleine rote Flecke, welche sich dann zur bohnengrossen Knötchen erheben und aus denen sich einige Tage später Bläschen mit einem zähflüssigen Inhalt bilden. Die Bläschen füllen sich nach einigen Tagen mit Eiter und vertrocknen schliesslich zu Krusten.

7. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder.

Bei der Beschälseuche der Pferde zeigen sich die ersten Veränderungen an den Geschlechtsteilen durch Hautanschwellung und Rötung der Schleimhaut. Es treten Bläschen auf, aus denen sich später Geschwüre oder kleine, gelbweisse Flecken bilden, wobei aus den Schamteilen schleimig-eitriger Ausfluss eintritt. Die Tiere äussern dabei lebhaften Geschlechtstrieb. Nach längerer Krankheit treten sowohl bei Stuten als auch bei Hengsten an verschiedenen Stellen der Haut talergrosse Anschwellungen und Lähmungen des Hinterteiles ein. Beim Bläschenausschlag der Pferde und Rinder sind die Anfangserscheinungen dieselben wie bei der Beschälseuche, jedoch zeigen sich keine talergrossen Flecken und Lähmungen und der Verlauf ist viel rascher und gutartiger.

8. Räude der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, dann der Schafe und Ziegen.

Es bilden sich an der Haut besonders am Köpfe Halse und an der Schwanzwurzel kleine Knötchen, in deren Umgebung die Haare ausfallen, wodurch kahle mit Schuppen bedeckte Stellen entstehen. Infolge grossen Juckreizes scheuern, beissen und kneipen sich die Pferde beständig, so dass die Haut wund wird. Im weiteren Verlauf bedeckt sich die Haut mit Pocken und Krusten, verliert ihre Elastizität wird sehr stark verdickt und faltig.

Hochgradige Räude ist unheilbar und ist es daher Pflicht der Pferdebesitzer es nicht so weit kommen zu lassen, dass ein Tier hochgradig räudig wird. Die Räude ist auf den Menschen übertragbar, zeigt jedoch bei demselben einen gutartigen Verlauf und ist leicht heilbar.

9. Wutkrankheit.

Die Wutkrankheit kommt bei allen Tieren hauptsächlich jedoch bei Hunden vor und wird durch den Biss auf andere Tier und den Menschen übertragen. Sie äussert sich in aufgeregtem Benehmen, Neigung zum Beissen, zum Verletzen durch Schlag (Pferde) Stoss (Kuh u. dgl.), in anderen Fällen tritt jedoch Abstumpfung ein Die Fresslust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Neigung ein, ungeniessbare und unverdauliche Gegenstände wie Holz, Stroh u. dgl. zu verschlingen. Die Stimme wird rauh und heiser. Gegen das Ende der Krankheit tritt Schwäche, Lähmung verschiedener Körperteile, besonders des Unterkiefers und des Hinterteiles und hierauf meistens zwischen dem 5 bis 7 Tage der Krankheit der Tod ein. Zur Bekämpfung und Weiterverbreitung der Wut wurde im Kreise Tomaszów das Erschiessen aller frei herumlaufenden Hunde angeordnet. Wird eine Person von einem augenscheinlich kranken oder wutverdächtigen Hunde gebissen, so hat sie sich sofort beim Kreiskommando zu melden, damit ihr die entsprechende Behandlung zu teil wird.

10. Schweinepest (Schweineseuche)

Die Schweine verlieren den Appetit, erbrechen, zeigen Verstopfung oder Durchfall, mit Blut gemengt und gehen rasch zugrunde. Bei einer anderen Form, der eigentlichen Schweineseuche, ist der Verlauf viel langsamer, es tritt Husten auf, die Tiere sind schwach und elend und gehen langsam zugrunde. Bei beiden Formen treten manchmal Hautausschläge auf.

11. Rotlauf der Schweine.

Der Rotlauf der Schweine ist eine im Sommer häufig auftretende Krankheit, die viele Verluste verursacht. Die Tiere hören plötzlich auf zu fressen, die Haut an den Ohren, dem Hals, an der Brust und am Unterbauch wird zuerst rot später violett. Unter Zittern, Zucken und grosser Schwäche tritt sehr rasch der Tod ein.

Gegen die Krankheit gibt es eine Schutzimpfung, die sehr anzuempfehlen ist. Auch bei bereits erkrankten Tieren bringt eine rechtzeitig durchgeführte Heilimpfung noch Erfolg.

12. Geflügelcholera und Hühnerpest.

Sind ausserordentlich rasch, tötlich verlaufende Krankheiten des Geflügels. Von ersterer werden Hühner, Truthühner, Gänse befallen. Bei Geflügelcholera tritt starker Durchfall auf, bei Hühnerpest ist solches seltener.

13 Äusserlich erkennbare Tuberkulose der Rinder.

Dieselbe äussert sich in hochgradiger Abmagerung bei dumpfem Husten, verminderter Fresslust und lang andauernden, sich nie bessernden Durchfall. Hieher gehört auch die sogenannte Eutertuberkulose, bei welcher ganze oder teilweise knotige Verdickung des Euters auftritt.

14. Rinderpest.

Die Rinderpest ist die gefährlichste aller Tierseuchen beim Rindvieh. Wo sie auftritt kann sie den Viehstand ganzer Landstriche dahinraffen, da sie ausserordentlich leicht übertragbar ist und immer mit dem Tode der erkrankten Tiere endigt.

Sie äussert sich zuerst in einer Entzündung aller Schleimhäute, wie der Augen, des Maules. der Nase, des Darmes, die sich im weiteren Verlaufe mit weissen, hautfetzenartigen, leicht ablössbaren Schichten bedecken. Der abgesetzte Kot ist manchmal direkt in diese Schichten eingehüllt. Husten, Schwäche und Abmagerung führen innerhalb zirka 10 Tagen den Tod des Tieres herbei.

30.

Bestimmungen für die Bewirtschaftung der Privatforste im Kreise.

Da von verschiedenen Privatwaldbesitzern der Begriff Forstwirtschaft nicht in der richtigen Art aufgefasst zu werden scheint, so werden nachstehende Direktiven für die künftige Wirtschaftsführung in den Privatforsten des Kreises Tomaszów verlautbart.

1. Sicherung der Waldkultur.

Keine der gegenwärtig zu Waldkultur werwendeten Flächen darf, insoweit deren Besitzer nicht vor Kriegsbeginn bereits die Bewilligung zur Rodung erhalten hat, die aber in jedem Falle dokumentarisch nachgewiesen werden müsste, zu einer anderen Kultur ohne behördliche Bewilligung verwendet werden.

2. Aufforstung.

Jede Schlagfläche ist vom Zeitpunkte der Abstockung an gerechnet, binnen 5 Jahren neuerdings in Bestand zu bringen d. h. es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Neubestand in einer solchen Menge festen Fuss fasst, die den späteren Bestandesschluss verbürgt.

Mit Rücksicht auf die ziemlich grossen früher abgestockten Flächen im Kreise, die oft nur mangelhaft ausgepflanzt sind und jene Kulturflächen, die infolge der gegenwärtigen Holzungen entstehen, wird es nicht in allen Fällen möglich sein, bei der herrschenden Knappheit an brauchbaren Pflanzenmateriale sich dasselbe in genügender Menge zu verschaffen; es muss daher auch die Verwendung von Saat in Erwägung gezogen werden, umsomehr als Waldsamen jedenfalls

leichter und billiger zu beschaffen sind, als für das Freiland taugliche Pflanzen.

Sowohl bei der Neubegründung von Beständen als auch bei Vervollständigung früherer Kulturen ist es sehr ratsam, nicht immer reine Kieferbestände zu begründen, sondern einzig und allein gemischte Bestände durch Beimischung anderer Holzarten, wie Tanne, Fichte, Lärche, Eiche, Weisbuche, Buche, Birke, Ahorn, Ulme, dann Esche und Erle; diese beiden letzteren sind auf den hier zahlreich vorkommenden feuchten Standorten zu erziehen.

Diese beiden Holzarten wirken durch ihren grossen Anspruch an den Wassergehalt des Bodens im Laufe der Zeit auf solchen Standorten direkt meliorierend.

Die Begründung reiner Bestände, wie es hier zu Lande üblich war, wo mit sehr geringen Ausnahmen überall reine Kiefer steht, hat sich als unzweckmässig erwiesen; man zieht bei der Neubegründung allenorts gemischte Bestände vor, da dieselben:

1) weniger abhängig von den Fluktuationen des Holzmarktes;

2) widerstandsfähiger gegen atmosphärische und Insektenschäden etz. sind, und

3) eine rationellere Ausnützung der Nährstoffe des Bodens gestatten als reine Bestände die nur aus einer Holzart bestehen.

Darum sei es noch einmahl wiederholt, dass von nun an, auch im hiesigen Kreise sowohl anlässlich der Neubegründung als auch gelegentlich der Vervollständigung der früheren Kulturen, auch andere Holzarten, wie sie im Vorhergehenden angeführt wurden zur Bestandesmischung einzupflanzen wären, wobei nach wie vor, als vorherrschende und Hauptholzart die Kiefer zu verbleiben hätte.

Dass auch andere Holzarten hier ganz gut fortkommen, sieht man am besten an den ortweise vorkommenden Exemplaren von Fichten, Eschen, Ulmen, Buchen, Weisbuchen, Birken und Ahornen.

3. Forstschutz.

Nadelholzstöcke, insbesondere hohe, sind überall mit Ausnahme von ausgesprochenen Flugsandböden und solchen feuchten Lagen, wo durch die Stockrodung eventuell die Gefahr der Versumpfung der Schlagflächen entstehen könnte, zu roden und vor dem Monate Juni aus dem Walde zu entfernen, damit dieselhen nicht zu Brutstätten forstschädlicher Insekten werden.

Solche hohe Nadelholzstöcke befinden sich meist in grosser Zahl in den während der Kriegsereignisse entstandenen Schlagflächen.

Dort, wo die Rodung bis Juni unmöglich ist, sind die Nadelholzstöcke im stehenden Zustande bis zur Erde zu entrinden, ebenso vorkommende Dürrlinge und liegendes Holz.

In ausgesprochenem Flugsand, oder zur Versumpfung geneigten Gebieten sind die hohen Nadelholzstöcke unmittelbar ober der Erde abzuschneiden und ist, soweit als mit der Hacke erreichbar der im Boden verbleibende Teil von der Rinde zu befreien.

Sollten sich irgendwo forstschädliche Insekten in grösseren Mengen zeigen, so ist der Waldbesitzer verpflichtet, dies sogleich zur Kenntnis des k. u. k. Kreisforstamtes in Tomaszów zu bringen, welches dann zwecks Vertilgung die nötigen Massnahmen anordnet.

4. Waldweide und Streunutzung.

Der Eintritt von Weidevieh in Jugenden, in denen die Terminalknospen in der noch möglichen Verbisshöhe liegen, ist unter allen Umständen ausgeschlossen und hat daher der Eintrieb, wenn es wegen eventueller Servitutsrechte nicht ganz zu vermeiden wäre, nur in solche Jugenden zu erfolgen, deren Gipfel durch das Weidevieh nicht mehr beschädigt werden können.

Die Streunutzung hat mit Rücksicht auf die sehr geringe Humusschichte, insoweit nicht bestehende Servituten dazu zwingen, unter allen Umständen zu unterbleiben.

5. Nutzung.

Für alle jene Forste, die bisher auf Grund eines behördlich genehmigten Wirtschaftsplanes bewirtschaftet wurden, bleibt derselbe jährliche Hiebsatz sowie die vorgesehenen Nutzungsflächen, insoweit dieselben nicht durch die Kriegsereignisse verwüstet wurden, vorläufig vollkommen aufrecht.

Sollte aber aus den vorangeführten Gründen etwa die Nutzung in den früher vorgesehenen Flächen nicht mehr möglich sein, so haben die Besitzer über die neue zur Nutzung in Aussicht genommene Fläche beim k. u. k. Kreisforstamte in Tomaszów die Anzeige zu erstatten, welches dann, falls durch diese Nutzung der jährliche, Hiebsatz nicht überschritten wird, die Entscheidung trifft.

Hiebei sind die, etwa auf den durch die Kriegsereignisse vorzeitig zur Abstockung gebrachten Flächen, verbliebenen Bestandesreste vor Allem zu nutzen und deren Ertrag vom festgesetzten jährlichen Hiebsatze in Abzug zu bringen.

Für kleinere Forste, die keinen eigenen forstlichen Wirtschaftsführer haben und nicht nach einen festen Wirtschaftsplane bisher bewirtschaftet wurden, gilt künftighin als Norm, dass deren Bewirtschaftung unter die Aufsicht irgend eines nächstbefindlichen forstlichen (k. k. Kreisförsters) Sachverständigen zu stellen ist.

Alle Forste, die mit Servituten belastet sind, müssen derartig bewirtschaftet werden, dass der Bezug der Leistungen an die Bezugsberechtigten gesichert bleibt.

Bezüglich der Anlage von Holzschlägen werden die Privatwaldbesitzer mit Rücksicht auf die spätere Anpflanzung dieser abgestockten Flächen auf folgende Grundsätze aufmerksam gemacht:

1) Auf der Schlagfläche in eigenem Interesse per 1 ha (d. i. beiläufig die Grösse einer Djesjatine) 25—30 Stück Samenbäume, (Nadel- und Laubhölzer) räumlich auf der ganzen Fläche verteilt stehen lassen.

Diese Samenbäume bieten, abgesehen von ihrem eigentlichen Werte, dem jungen zu begründenden Bestande etwas Schutz, dann aber wird ihr Zuwachs durch dem Umstand, dass die Baumkrone im vollen Lichte arbeitet, wesentlich erhöht was eine Starkholzproduktion in verhältnismässig kurzem Umtriebe bedeutet.

Selbstverständlich werden nicht alle bei der Schlagführung stehen gelassenen Samenbäume sich die ganze beabsichtigte Zeit erhalten, sondern es wird ein Teil durch Sturmschäden vorzeitig zur Nutzung gelangen müssen, immerhin bleibt aber der andere Teil zum Zwecke der Starkholzproduktion erhalten.

2) Die Schlagflächen gleichfalls im Interesse der späteren Wiederaufforstung nicht zu gross machen und dort, wo es möglich ist, statt einer sehr grossen eher zwei oder drei kleinere Schlagflächen anlegen.

Weitere diesbezügliche Bestimmungen werden auf Grund der, anlässlich der Bereisungen gemachten Wahrnehmungen, unter demselben Titel in dem späteren Stücken des Amtsblattes erscheinen

6. Information über wirtschattliche Fragen beim Kreisforstamte.

Den Waldbesitzern wird dringend angeraten, in allen forstwirtschaftlichen Fragen sich vertrauensvoll an das k. u. k. Kreisforstamt um Rat zu wenden, welcher dort stets unentgeltlich erteilt wird.

31.

Schonzeit für Fische.

Während der festgesetzten und kundgemachten Schonzeiten ist der Fang der nachstehend bezeichneten Fischarten verboten; weiters ist es verboten Haustiere, besonders Enten — ausser in in der Nähe der Dörfer und Ansiedlungen befindliche Schwemmen — in andere Gewässer hineinzulassen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind vom demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser rückzuversetzen.

Als Schonzeiten werden festgesetzt für:

1. Barsche (Perca fluviatilis) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.
2. Kaulbarsche (Perca acerina) die Zeit vom 15./III. bis 15./IV.
3. Schleien (Tinca vulgaris) die Zeit vom 1./V. bis 1./VII.
4. Karpfen (Cyprinus carpio) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.
5. Barben (Barbus fluviatilis) die Zeit vom 1./V. bis 30./VI.
6. Brasche (Abramis brama) die Zeit vom 15./II. bis 15./IV.
7. Äslinge (Chondrostoma nasus) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.
8. Döbel (Squalins cephalus) die Zeit vom 1./IV. bis 30./IV.
9. Krebse (Männl.) die Zeit 1./X. bis 31./III.
   Krebse (Weib.) die Zeit vom 1./X. bis 31./VI.

Es ist verboten:

1. Drei Tage nach Beginn der oben angeführten Schonzeiten, während der festgesetzten Schonzeit die betreffenden Fischarten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen.

2. Während des ganzen Jahres der Verkauf oder die Verabreichung von:

Barben unter 40 cm,
Aale unter 40 cm,
Barsche unter 25 cm,
Kaulbarsche unter 25 cm,
Äslinge unter 20 cm,
Döbel unter 20 cm,
Hechte unter 25 cm,
Krebse unter 10 cm.

Niemand darf den Fischfang ausüben, der nicht mit einer seine Befugnis zum Fischfange in den Gewässern bescheinigenden Fischkarte versehen ist.

Beim Fischen angetroffene Personen, welche das nötige Dokument nicht vorweisen können, werden zur Verantwortung gezogen.

Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

32.

Provenienz des Wildes.

Über jedes in den Handel gebrachtes Stück Wild, sowohl auf den Marktplätzen wie auch in den Geschäften, muss eine Bestätigung der Provenienz des Wildes vorgewiesen werden können. Diese Bestätigung muss durch den Jagdbesitzer ausgestellt und durch den Gemeindevorsteher der zuständigen Gemeinde beglaubigt werden.

Jeder Jagdbesitzer ist verpflichtet über das in seinem Revier erlegte und verkaufte Wild folgendes Zertifikat auszustellen:

Bestätigung der Provenienz des Wildes.

Von dem am .... 191 .... im Jagdreviere ...., erlegten Wilde habe ich dem .... in .... nachstehendes Wild verkauft: ....

....

....

....

....

....

Unterschrift und Adresse des Jagdberechtigten:

....

Die Richtigkeit der obigen Bestätigung wird seitens des Gemeindeamtes in .... bestätigt

....

Gemeindesiegel. Datum. Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Jede solche Bestätigung hat vom Tage der Jagd an 10 Tage Giltigkeit.

Zur Ausübung der Kontrole sind berufen: Die k. u. k. Gendarmerie, Finanzwache, das Forstschutzpersonale und die Gemeinden. Das ohne der Bestätigung der Provenienz, sei es wo und wie immer, feilgebotene Wild, ist zu konfiszieren, dem nächsten Hilfskomitee, wenn ein solches nicht besteht, dem nächsten Gemeindeamte zu übergeben und hierüber die Anzeige beim Kreiskommando behufs Bestrafung des Schuldtragenden nach Art II. § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915 Vgd. Nr. 30. Stück VII. zu erstatten. Das konfiszierte Wild wird vom betreffenden Hilfskomitee, beziehungsweise Gemeindeamte im Versteigerungswege veräussert. Der Erlös ist dem Kreiskommando einzusenden, welches den Betrag zu wohltätigen Zwecken verwenden wird.

33.

Instruktion für den Abschuss des Raubwildes sowie schädlichen Federwildes.

Die Eigenjagdberechtigten und die Jagdpächter sind verpflichtet ein geeignetes Jagdschutz- und Aufsichtspersonal in entsprechender Anzahl aufzustellen, welches nach erfolgter Anmeldung und Beeidigung durch das k. u. k. Kreiskommando zum Tragen von Jagdwaffen berechtigt ist.

Die genannten Eigenjagdberechtigten und die Jagdpächter sowie das bestellte Jagdschutzpersonal sind verpflichtet zu jeder Jahreszeit Wildschweine und das Raubwild wie Bären, Luchse, Wildkatzen und Wölfe zu vertilgen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Verfügung würde das k. u. k. Kreiskommando die nötigen Verfügungen zum Abschusse von Raubwild auf Kosten der eingangs genannten Jagdbesitzer resp. Jagdpächter treffen.

Ausser den oben genannten Tieren gelten als schädliches Wild: Die Füchse, Marder, Iltise, Wiesel, Eichkatzen, Hamster, Fischotter; alle Gattungen von Adlern, Bussarden, und Habichten, der graue Reiher, graue Möven, Kautze, Elstern, Raben, Eisvögel, Würger, Nusshäher, Dohlen, Krähen, Seeraben und schwar-

ze Pelikane.

Die Vertilgung dieses Federwildes gehört auch zu den Pflichten der Jagdbesitzer, Jagdpächter sowie deren Jagdschutzpersonales. Das Ausheben von Eiern sowie Jungen des oberwähnten Federwildes, wie auch das Ausheben von jungen Füchsen aus dem Bau auf eigenem Grunde und öffentlichen Plätzen ist jedermann gestattet. Jeder Grundbesitzer ist berechtigt im Bereiche seiner Behausung Fallen zum Fange des schädlichen Wildes aufzustellen, wobei jedoch jene Vorsichtsmassnahmen zu treffen sind, damit hiedurch Menschen und die nützlichen Tiere nicht gefährdet werden.

34.

Gewehrschaftholz - Sicherung.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften benötigt die Heeresverwaltung eine grosse Menge von **Nussholz.**

Ausser Nussholz eignet sich auch das Holz von edlen Obstbäumen, welche durch Brand und Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über 2 meter lang und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm. Durchmesser besitzen.

Hauptsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht: Nuss, wilde Kirsche und Edelkastanie.

Diese Klötze, können per 100. kg einen Verkaufspreis

bei Nussholz . . .	5 K—6 K
„ wilde Kirsche .	2 1/2 „—3 „
„ Edelkastanie . .	2 1/2 „—3 „

erlangen.

Personen, welche geneigt wären solches Holz zu verkaufen, haben dies beim nächsten Gendarmeriepostenkommando unter Angabe der Gattung, Menge und Bezugsortes anzugeben.

35.

Kuratorbestellung.

Das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów ernennt in der Eigenschaft als Gericht des Kreises Tomaszów, Gouvernement Lublin für den sich unbekannten Ortes aufhaltenden S. L. Lewin, früheren Einwohner der Stadt Zamość Möbelfabrikbesitzer in Kraczów, Kreis Tomaszów den Herrn Motel Wilner, Bankhausbesitzer in Zamość, zum Kurator.

36.

Briefe nach Amerika.

Der direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung erbitten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet.

1. Alle Briefe müssen kurz, in deutscher oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

„An ....
(Name des Empfängers)

....
(Wohnort).

....
(Genaue und deutliche Adresse, Strasse u. Nr.)

„Wir sind gesund, brauchen aber nötig Geldunterstützung. Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse“.

....
(Name des Absenders)

....
(Genaue Adresse, Wohnort)

....
(Strasse und Nummer)

2. Ausser obigen Mitteilungen darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. Alle anderen Nachrichten sind unbedingt verboten.

3. Die Briefe müssen offen ausgeliefert werden und auf dem Briefumschlag folgende Adresse tragen:

Hebrew S. and I. Aid Society,
229 East Broadway,
New-York City.

Auf jedem Briefumschlag sind 25 Heller

in Briefmarken aufzukleben.

Die Briefe sind sodann bei der Post aufzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

37.

Zulassung von Nachnahmen im Postpaketverkehr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiet in Polen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24. Februar 1916 über den Post- und Telegrafendienst werden vom 1. Mai 1916 an Nachnahmen bis zum Betrage von 1000 K auf Pakete aus der Monarchie in das k. u. k. Okkupationsgebiet in Polen unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1) Hinsichtlich der äusseren Kennzeichnung, Beigabe je einer, mit einer Nachnahmepostanweisung vereinigten Begleitadresse, der Adressierung der Nachnahmepostanweisung an einen vom Aufgabeort verschiedenen Bestimmungsort, oder an eine Postsparkasse, oder ein anderes Kreditinstitut, gelten die inländischen Vorschriften des Aufgabepostgebietes.

2) Die Nachnahmegebühr beträgt 2 h für je 4 K Nachnahme, mindestens jedoch 12 h und ist wie die übrigen Versendungsgebühren bei der Aufgabe zu entrichten.

3) Was die Versendungsbedingungen und die Verzollung anbelangt, finden auf die Nachnahmepakete die allgemeinen Vorschriften des Paketverkehres nach dem Okkupationsgebiete Anwendung.

4) Die Lagerfrist für den Bezug der Nachnahmesendungen bei den Etappenpostämtern wird mit 15 Tagen nach dem Einlangen der Sendung bzw. nach der Zustellung des Avisos festgesetzt.

5) Begehren um Auflassung oder Herabminderung des Nachnahmebetrages sind nicht zugelassen.

6) Eine Haftung wird für Nachnahmepakete in der gleichen Weise wie für sonstige Pakete übernommen.

Für die auf der Sendung lastende Nachnahme haftet die Postanstalt des Okkupationsgebietes nur insoferne, als die Sendung dem Adressaten richtig zugestellt und der Nachnahmebetrag innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung reklamiert worden ist.

38.

Verbrauchsabgabe von Presshefe.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28438/P. vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegsordnung wird infolge der Verordnung des 1. Armeekommandos vom 27. April 1916 Q. Nr. 27477/916 verordnet, wie folgt:

Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze per 32 Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss den Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein en gross Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird behufs Banderollierung gewiesen.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

39.

Verbot der Winkelschreiberei.

Es mehren sich die Fälle dass die Unwissenheit gerade der ärmeren Kreise der Bevölkerung seitens der Winkelschreiber ausgenützt wird, die sich unter allen möglichen Vorspiegelungen materiellen Gewinn verschaffen wollen.

Es wird daher zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass gegen die Winkelschreiberei,

welche auch nach den bestehenden russischen Gesetzen strafbar ist, in allen Fällen die zur amtlichen Kenntniss gelangen, strengstens vorgegangen werden wird.

Alle Wójt und Soltyse haben daher die Bevölkerung, eindringlichst vor Inanspruchnahme jedweder Winkelschreiber oder sonstigen Intervention bei den k. u. k. Behörden zu warnen und bei jeder Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, dass jedermann berechtigt ist, sein Anliegen bei den Behörden schriftlich oder mündlich vorzubringen; für schreibunkundige Bewohner hat das zuständige Gemeindeamt die Pflicht, etwa notwendige schriftliche Eingaben protokollarisch von amtswegen entgegenzunehmen und daher unentgeltlich zu verfassen.

Jede Verfassung von Eingaben gegen Entgeld seitens hiezu nicht berechtigter Personen wird vom Kreiskommando zufolge Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 mit Geld bis 2000 Kronen bzw. Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

40.

Verbot des Einkaufes von Lebensmittel ausserhalb des Marktplatzes.

Der Einkauf aller für den Markt bestimmten Waren in Vorstädten, Nebenstraßen, sowie überhaupt außerhalb des Marktplatzes ist verboten.

Die Kaufleute und Händler dürfen Ware am Markte erst nach 10 Uhr vormittags einkaufen.

Vor 10 Uhr ist nur den Konsumenten der Eintritt auf den Marktplatz gestattet.

Die Zuwiderhandelnden werden mit Geldstrafen bis 50 Kronen, eventuell 5 Tagen Arrest bestraft.

Die k. u. k. Militärpolizei, Gendarmerieposten und Gemeindeämter, sowie die Gemeindepolizei haben darüber zu wachen, daß die Kaufleute und Händler die obigen Anordnungen strikte befolgen, und haben die Dawiderhandelnden zwecks Bestrafung unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando vorzuführen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Oberst BERAN m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.